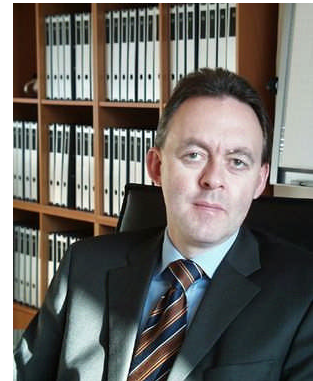


Der Informatik-Ingenieur als Freiberufler Rechtsanwalt Dr. Benno Grunewald

Erste Erfahrungen mit drei neuen BFH-Urteilen zur Tätigkeit von IT-Selbständigen

Durch seine drei Urteile vom 22.09.2009 hat der BFH (Bundesfinanzhof) die Grenzen freiberuflicher Tätigkeiten im IT-Bereich neu gezogen. Wie Finanzämter und Finanzgerichte mit diesen Entscheidungen umgehen, darauf gehe ich in diesem Beitrag ein.



Die Urteile

Zwei Fälle betrafen IT-Selbständige ohne akademischen Abschluss. Die Vergleichbarkeit ihres Wissens hatten diese Selbständigen bereits im Verfahren vor dem Finanzgericht belegt. Im dritten Fall ging es um einen Diplom-Ingenieur, bei dem sich die Frage des vergleichbaren Wissens daher nicht stellte.

Der BFH hat in allen drei Fällen die jeweiligen Tätigkeiten als ingenieurvergleichbar und damit als freiberuflich eingestuft. Dabei schuf er zudem en passant in diesem Zusammenhang einen neuen Begriff: „Informatik-Ingenieur“.

Der BFH klassifiziert die

- Entwicklung von Betriebssystemen
- ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden
- die rechnergestützte Steuerung
- Überwachung und Optimierung industrieller Abläufe
- den Aufbau
- die Betreuung und Verwaltung von Firmennetzwerken und –servern
- die Anpassung vorhandener Systeme an spezielle Produktionsbedingungen und Organisationsstrukturen sowie die Bereitstellung qualifizierter Dienstleistungen
- Benutzerservice und Schulung

als freiberufliche Tätigkeiten.

Weiterhin gelten

- die Netz- und Systemadministration
- die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Rechnernetzen
- die Bewertung der Energieeffizienz bestehender Systeme
- die Entwicklung und Anpassung von Software
- die Fehleranalyse und -beseitigung sowie die Projektleitung

als freiberuflich.

Wie setzen Finanzämter die Urteile um?

Die Finanzämter, die mit solchen Verfahren zu tun haben, setzen diese meiner Erfahrung nach unterschiedlich um. Manche lassen sich durchaus von den oben genannten Urteilen beeindrucken. Wenn der Selbständige seine Tätigkeit detailliert und plausibel darlegt und mit entsprechenden Dokumenten belegt, beschäftigen diese sich nicht sehr intensiv mit dem Wissensnachweis des IT-Spezialisten. Vorausgesetzt, der Selbständige hat seinen Kenntnisstand ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Andere Finanzämter prüfen die Tätigkeit nur noch sehr oberflächlich, konzentrieren sich aber auf die Kenntnisse des Selbständigen. Da die neuen Urteile nur wenig Änderung bringen, gilt die bisherige Rechtsprechung: Der Selbständige muss Kenntnisse nachweisen, über die auch ein Diplom-Ingenieur oder Diplom-Informatiker (FH) verfügt. Hier kommt es durch die neuen Urteile sogar zu einer Verschlechterung der Situation, weil das Finanzamt den Wissensnachweis intensiver als früher prüft.

Einige Finanzämter interpretieren die Urteile außerdem ausgesprochen individuell, um sie nicht auf den Einzelfall anwenden zu müssen. So machte ein Finanzamt die Freiberuflichkeit u.a. davon abhängig,

- dass selbstentwickelte Hilfs- und Dienstprogramme eingesetzt werden
- dass der Selbständige bei der Softwareanpassung auf Eigenentwicklungen zurückgreifen muss.

Hier handelt es sich aber um absolute Überinterpretationen der Urteile des BFH, die am eigentlichen Gehalt der Entscheidungen vorbeigehen.

Finanzgerichte

Bei den Finanzgerichten erlebe ich häufiger, dass Richter versuchen, die Verfahren mittels der neuen BFH-Urteile schneller „vom Tisch zu bekommen“. Sie weisen gegenüber dem Finanzamt auf die verbesserten Chancen der klagenden Selbständigen hin, um das Amt zum Nach- bzw. Aufgeben zu verleiten.

Die Finanzgerichte haben gegenüber den ordentlichen Gerichten wie Amts- oder Landgericht einen Aufklärungsauftrag. Dies bedeutet, dass Finanzgerichte entscheidungserhebliche Tatsachen teilweise selbst aufklären müssen. Und da die Tätigkeiten hierfür keinen großen Spielraum mehr bieten, kommt es dazu, dass das Finanzgericht den Kenntnisstand der IT-Selbständigen intensiver nachforscht als sonst. - Was aber nach meiner Erfahrung bislang eher die Ausnahme ist!

Fazit

Die drei neuen BFH-Urteile weiten den Begriff der ingenieurmäßigen, freiberuflichen qualifizierten Tätigkeiten erheblich aus. Dies bietet IT-Selbständigen deutlich bessere Chancen auf die Anerkennung als Freiberufler. Die Praxis belegt dies.

Jedoch: Die Entscheidungen sind kein grundsätzlicher Freibrief; nach wie vor müssen Tätigkeit und Wissen plausibel dargelegt und begründet werden. Diese Aufgaben nimmt der BFH den Selbständigen mit seinen Urteilen nicht ab. Die Anerkennung als Freiberufler bezüglich der ausgeübten Tätigkeiten ist zwar leichter geworden, nach wie vor kein Automatismus.

© Dr. Grunewald | Oktober 2010 | www.dr-grunewald.de
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mediator (DAA), BVSI-Justitiar